

werben und Handelsgeschäften (aber nicht von der Landwirtschaft) erhoben. Sie betrug (seit 1891) jährlich:

in Klasse	bei einem jährlichen Ertrage von	oder bei einem Anlage- und Betriebskapital von	
I.	50 000 Mk. oder mehr	1 000 000 Mk. oder mehr	1 % des Ertrages,
II.	20 000—50 000 Mk.	150 000—1 000 000 Mk.	156—480 Mk.,
III.	4 000—20 000 "	30 000—150 000 "	32—192 "
IV.	1 500—4 000 "	3 000—30 000 "	4—36 "

bei geringerem Ertrag oder Kapital nichts.

Auch auf diese Steuer hat der Staat 1895 zugunsten der Gemeinde verzichtet, und diese können nun einen bestimmten Prozentsatz dieser Steuer für sich erheben (in der Regel nicht über 200 %).

Dazu kommt noch eine Warenhaussteuer, welche bei einem Jahresumsatz von 400 000 Mk mit einem Steuerfusse von 4000 Mk. beginnt (Gesetz von 1900).

2) Eine Personalsteuer ist die Gemeinde-Einkommensteuer; diese wird in der Form eines bestimmten Prozentsatzes der Staatseinkommensteuer (s. unten S. 96) erhoben. Bei der letzteren sind die Einkommen bis zu 900 Mk. steuerfrei; von der Gemeinde aber können sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und zwar:

Einkommen von	zu einem Steuerfusse von
nicht mehr als 420 Mk.	2/3 % des Einkommens, bis zu 1,20 Mk.
420—660 Mk.	2,40 Mk.
660—900 "	4,00 "

Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Realsteuern und der Einkommensteuer sind die ersteren in der Regel stärker heranzuziehen als die letztere, die auch ganz fortfallen kann.

II) An indirekten Steuern können die Gemeinden z. B. Lustbarkeitssteuern, Hundesteuer u. a. erheben.

β. Außerdem können die Gemeinden für die Benutzung der Veranstellungen, welche sie im öffentlichen Interesse unterhalten, Gebühren erheben, z. B. Brücken- und Fährgeld, Wassergeld für die Benutzung ihrer Wasserleitungen, Schulgeld für den Besuch ihrer höheren Schulen.

Hiernach verlangt die Gemeinde von Unbemittelten immer, von Wohlhabenden meistens sehr wenig. In allen Fällen aber ist das, was sie uns leistet, unergleichlich viel mehr wert als das, was sie dafür von uns verlangt.

Die Gemeinden in Preußen werden bei ihrer Tätigkeit in mancherlei Weise von zweierlei Gemeindeverbänden, dem Kreise und dem Provinzialverband, unterstützt; wir müssen daher noch fragen: